

Wolfgang Hoffmann-Riem: Personalrecht der Rundfunkaufsicht. Zum Status und dienstrechtlichen Spielraum von grundrechtssichernden Anstalten des öffentlichen Rechts
Baden-Baden: Nomos 1991, 156 S., DM 48,-

In den Ländern der Bundesrepublik sind in den achtziger Jahren Landesmedienanstalten mit der Funktion der Aufsicht über den privaten Rundfunk eingerichtet worden. Die Kompetenzen, Strukturen und Arbeitsweisen der einzelnen Anstalten differieren aber teilweise erheblich voneinander. So wurde bei der Landesanstalt für Rundfunk (LfR) in Nordrhein-Westfalen auf die in den anderen Landesmedienanstalten übliche Einrichtung von Beamtenstellen bewußt verzichtet. Stattdessen orientierte man sich an der Personalstruktur des Westdeutschen Rundfunks (WDR) und richtete nur Angestelltenstellen ein. Da aber die LfR eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, mit dem Recht zur Selbstverwaltung und - bis 1990 - mit Dienstherrenfähigkeit, führte diese Personalstruktur zu einer Beanstandung des Landesrechnungshofes. Dieser berief sich auf den sog. Funktionsvorbehalt nach Art.33 Abs.4 GG, wonach die "Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse" nur solchen Beschäftigten zu übertragen sei, "die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis" zum Staat stehen, also den Beamten. Dagegen hat nun die LfR den Verfasser um gutachterliche Stellungnahme gebeten, um den verfassungsrechtlichen Status der Landesanstalt und die daraus folgenden Konsequenzen für die Beschäftigungsverhältnisse zu klären.

Die vorliegende Publikation stellt eben jenes Gutachten dar. Es kommt - ganz im Sinne des Auftraggebers - zu dem Ergebnis, daß für Landesmedienanstalten die grundrechtlich abgesicherte Staatsferne geradezu konstituierend ist und jene Einrichtungen von daher den Rundfunkanstalten vergleichbar sind. Der einschlägige Artikel des Grundgesetzes geht im Gegenteil von einer besonderen "Nähe zum Staat" aus, ist hier also nicht anwendbar.

Ehe der Verfasser zu diesem Ergebnis gelangt, durchstreift er die Geschichte des Beamtentums als Institution sowie des Neuaufbaues des Be-

amtenrechts in der Nachkriegszeit. Diese - nicht ohne ironische Seitenhiebe auf den obrigkeitsstaatlichen Geist gemachten - Ausführungen sowie die bekanntermaßen hohe Kompetenz des Autors machen das Buch zwar nicht gerade zu einem Medien-Krimi, doch zu einer wesentlich interessanteren Lektüre, als es der Titel erahnen läßt.

Klaus Betz (Berlin)